Der Werdensprozeß der Lehre des deutschen Rechnungswesens und die Lehre von Heinrich Nicklisch

Tetsuhiko Mori

I Vorwort

Die Bilanzlehre in der "Privatwirtschaftslehre" des Werkes von H. Nicklisch¹⁾ spielte in der gesamten Forschung hinsichtlich der Geschichte der Bilanzlehre bisher in Deutschland nur eine ergänzende Rolle. Deshalb wurde der Werdensprozeß der Lehre des deutschen Rechnungswesens inklusive der Bilanzlehre von Nicklisch entstehungsgeschichtlich nicht erklärt. Aus diesem Grund kam der Verfasser Folgendes als eine Hauptaufgabe in Frage, Nicklischs Bilanzlehre als ein Zentralthema der deutschen Bilanzlehre zu betrachten und dazu sie als eine Art der deutschen Bilanzlehre entstehungsgeschichtlich gegenseitig zu erklären. In diesem Hintergrund steckt seit langem die Erkenntnis, daß die deutsche Bilanztheorie sich zu einem charakteristischen und abgeschlossenen Fachgebiet der Privatwirschaftslehre entwickelte.²⁾ Also geht der Verfasser nicht nur auf Nicklischs Bilanzlehre, sondern auch auf deren Inhalt bezüglich der Rechnungsprobleme ein, die mit der Privatwirtschaftslehre von Nicklisch im Zusammenhang stehen.

II Der Werdensprozeß der Bilanzlehre

Die Polemik um die deutsche Bilanzlehre begann in der Fabrikbetriebszeit, die zur Anfangszeit des Monopols im Zeitraum von 1860 bis 1890 gehörte. Die Reform der deutschen Bilanzlehre begann im Jahre 1861, in dem "Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch" (im folgenden: ADHGB) in Kraft trat, bzw. im Jahre 1857, in dem Nürnberger Beratung stattfand. Der Artikel 31, Absatz 1 des ADHGBs, der die Polemik auslöste, regelte die Bewertung des "Wertes" wie folgt:

"Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben'.

Die Polemik um die deutsche Bilanzlehre begann also mit der Bewertung des im ADHGB erwähnten "Wertes". Daraus ging hervor, daß das sozialwirtschaftliche und unternehmenswirtschaftliche Klima beim Festlegen des Rechnungswesenszwecks, mit dessen Hilfe "Werte" bewertet werden, eine entscheidende Rolle spielte. In forgenden muß man im Werdensprozeß der Bilanzlehre hervorgerufenne Problematik chronologisch erkennen.

Von 1848 bis 1857 befand sich die deutsche Sozialwirtschaft in der Frühzeit, in der sich die Geschäfte wie Eisenbahnen, Banken und Schwerindustrien rasch entwickelten. Das war die erste deutsche Gründerzeit. Die Gründer-Konjunktur fand jedoch ihr Ende wegen der internationalen Krise von 1857.²⁾ Durch die Urteilsbeispiele in 1860er Jahren und die juristischen Interpretationen stellte man im Artikel 31 des ADHGBs "Werte" wie folgt fest: dabei handelt es sich im allgemeinen um Verkaufswert, Tauschwert, Zeitwert, Verkehrswert, Veräußerungswert, Realisierungswert, Gegenwartswert, objektiven Wert, Liquidationswert usw..³⁾ Damals ging man davon aus, daß diese verschiedenen Werte dem Zweck der Schuldentilgung entsprachen.⁴⁾ D.h. bei diesen Werten geht es nicht um die historisch manifestierten Anschaffungswerte, sondern den "wahren" Wert, nämlich den Veräußerungswert zum Rechnungszweck des Gläubigersschutzes.⁵⁾

Die Entwicklung der Bilanztheorie während der zweiten Hälfte des 19. Jhs. war von zwei miteinander auswirkenden Faktoren⁶⁾ maßgehend beeinflußt. Der erste Faktor ist, daß die Rolle der Aktiengesellschaften noch größer wurde, die die erste Aktienovelle von 1870 aufgrund des Normativensystems befolgten, und der zweite ist die Vermehrung des Anlagevermögens.

1. Faktor:

Infolge vom Sieg des Französisch-Preußischen Krieges im Jahre 1871 erhielt Deutschland eine beträchtliche Summe der Kriegsentschädigung. Um diese Gelder investieren zu können, wurden zahlreiche Einsenbahngesellschaften und Schwerindustrien aufgrund des Normativensystems gegründet. Es schien die zweite "Gründerzeit" gekommen zu sein. Jedoch machte der große Krach von 1873 den Bankrott zahlreicher Unternehmen.⁷⁾ Bei der Rechnungsbeseitigung (wie bei der Insolvenz, der Kapitalreduzierung und der Liquidation) entstand wiederum ein Problem hinsichtlich der Bewertung des Bilanzwertes.⁸⁾ Das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts von 1873 regelte, den Veräußerungswert für zwei Vermögen, bzw. für das Veräußerungs- und Anlagevermögen, einheitlich anzusetzen.⁹⁾

2. Faktor:

Die deutschen Unternehmen waren am Ende der 1870er Jahre durch die Einführung einer Form von Aktiengesellschaft gigantisch gewachsen, und ihre Anlagevermögen nahmen drastisch zu. Insbesondere die Eisenbahnengesellschaften protestierten gegen das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts, in dem der Veräußerungswert einheitlich als Bewertungsmaßstab eingesetzt wurde. Diejenige, die gegen dieses Urteil waren: Jurist J.v. Strombeck¹⁰⁾, Präsident der Deutschen Eisenbahngesellschaft H. Schüler¹¹⁾, W. Öchelhäuser¹²⁾, und Eisenbahntechniker H. Scheffler¹³⁾.

Aufgrund der Einstellung zum Wert, der im Artikel 31 des ADHGBs als Veräußerungswert interpretiert wird, und des Rechtsfalles der Eisenbahngesellschaften, sowie der Urteile des Reichsoberhandelsgerichts von 1879 und der dadurch veranlaßten zweiten Aktiennovelle von 1884 wurde der Erwerbswert als Bewertungsmaßstab bei den Aktiengesellschaften eingeführt. Der Jurist H. Simon¹⁴⁾ entwickelte im Jahre 1886 diese Kriterien für den Bewertungsmaßstab als die "subjektive Werthlehre"

weiter, in der er die Bilanz als Vermögensrechnung betrachtete und sie mit einem 'individuellen Wert' verknüpfte. Er fand jedoch bezüglich des individuellen Wertes keinen betriebswirtschaftlichen Maßstab¹⁵⁾ und interpretierte die Bilanz nur vom juristischen Gesichtspunkt aus.

Während der Integralbetriebszeit bis zum Krach von 1903, die zur Festigungszeit des Monopols gehörte, interpretierten die Juristen, wie etwa H. Staub¹⁶⁾, H. Rehm¹⁷⁾, R. Reisch u. J.K. Kreibig¹⁸⁾, die Bilanz nach der juristischen Ansicht genauso wie Simon und entwickelten damit die subjektive Wertlehre. Solche juristische Interpretionsweise wurde jedoch in der Konzernbetriebszeit seit 1904 von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise abgelöst.¹⁹⁾

R. Fischer²⁰⁾, der Praxis als Rechtsanwalt hatte und ein Befürworter der wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Bilanz war, hielt im Jahre 1905 es für falsch, den Bilanzwert nach der subjektiven Wertlehre aufzuklären. Fischer vertrat ferner die Bilanz aufgrund der Buchhaltung nicht vom juristischen Gesichtspunkt aus, sondern nach der Ansicht von Selbstkosten aufgrund der praktischen Buchhaltung. D.h. im Hintergrund der von monopolisierten Aktiengesellschaften, nämlich vom Kartell, beherrschten aktuellen Wirtschaftslage entwickelte er die "Betriebswirtschaftliche Betrachtung", in deren Mittelpunkt die Gewinn- und Verlustrechnung standen.²¹⁾ E. Schmalenbach²²⁾ trat ebenfalls für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Buchhaltung ein und somit übte die Kritik an der Bilanz, die sich von der Buchhaltung entfernt und als Vermögensrechnung dient.

An der Handelshochschule, die am Ende des 19 Jhs. neu gegründet wurde, wurde aber eine Ansicht aufgestellt, nach der man die vermögensrechnerische Betrachtung über die Bilanz mit der betriebswirtschaftlichen Idee verknüpfte. Diese Ansicht wurde von den sogenannten Handelswissenschaftlern, wie etwa R. Lambart²³⁾, F. Hügli²⁴⁾, J.F. Schär²⁵⁾, F. Leitner²⁶⁾, vertreten. Sie behandelten dabei die Bilanz und die relevanten Probleme vom betriebswirtschaftlichen Aspekt - anfangs vom buchhaltungstechnischen Aspekt -. Im Mittelpunkt ihrer Bilanzforschung stand die Beziehung zwischen der betriebswirtschaftlichen Idee und der juristischen Entscheidungsnotwendigkeit.²⁷⁾ Die Handelswissenschaftler förderten bei der Bewertung des Wertes eine Marktpreis-Bewertung aufgrund des ADHGBs.²⁸⁾

Im Jahre 1912 betrachtete der Privatwirtschaftler Nicklisch über die Vermehrung des Anlagevermögens und des Fremdkapitals vom Konzern, die aus dem Zusammenschluß der Großunternehmen wie der Elektrizitätsindustrien und der großen Banken entsteht.²⁹⁾ Seine Forschung bestand darin, die neue betriebswirtschaftliche Betrachtung mit der juristischen zu verknüpfen. Dazu entwickelte er, wie bei R. Ehrenberg³⁰⁾, eine moderne Bilanz der Vermögens- und Kapitalbestände, die gleichzeitig die Kapitallage der Unternehmen darstellen kann.

Nicklisch ging davon aus, daß die Gewinn- und Verlustrechnung aus der Bilanz stammen. Daher versuchte er, die Gewinn- und Verlustrechnung mit der Bilanz organisch zu verbinden.³¹⁾ Er entwickelte ferner das Buchhaltungssystem aufgrund der Bilanz der Vermögens- und Kapitalbestände, wobei er als

Voraussetzung für das Rechnungswesen der modernen Aktiengesellschaft einen Schwerpunkt auf den Bilanzbegriff legte. In bezug auf die Bewertung der Werte verwandte er die subjektive Wertlehre zum Zweck, die Rechnungswesenslehre inklusive der Bilanz betriebswirtschaftlich zu betrachten. Das bedeutet, daß Nicklischs Wertlehre nicht nur als ein Grundbegriff der Privatwirtschaftslehre, sondern auch als Definition der allgemeinen Zwecke der Unternehmen dient. Seine Wertlehre geht also über den Rahmen der Betrachtungsweise der Bilanz.³²⁾

III Der Inhalt der Bilanzlehre und Nicklisch

Den Gegenstand der Bilanzlehre bildet die Frage, wie die Bilanz zu deuten sei. 1) Ein Vorbild der Bilanzinterpretation hängt vom Zweck des Rechnungswesens ab. Der Zweck des Rechnungswesens ist, wie oben erwähnt, je auf der sozialwirtschaftlichen und unternehmenswirtschaftlichen Grundlage vom Betreffende des Rechnungswesens anders zu definieren. Somit nimmt man zur Kenntnis, verschiedene Bilanzen je nach Zweck des Rechnungswesens zu verfassen. 2) Deshalb teilt man je nach dem Rechnungszweck von der Vermögen- oder der Gewinnstandsfeststellung die Vermögens- und Gewinnermittlungsbilanz ein. Zur Aufklärung der geschichtlichen Aufgabe der Bilanzlehre von Nicklisch soll die Vermögensermittlungsbilanz erklärt werden.

Bevor man im Jahre 1884 die zweite Aktiennovelle erließ, hatten sowohl Kaufleute als auch Gesetzgeber nur einzige Bilanz, nämlich nur die Vermögensbilanz, erfahren. Nach dem Inkrafttreten der zweiten Aktiennovelle entstand ein Problem aus dem Interpretationsunterschied zwischen dem ADHGB von 1861 und der zweiten Aktiennovelle. Nach diesen zwei juristischen Regeln teilte Simon die Bilanz in zwei Gruppen: einer war die Vermögensbilanz des Einzelkaufmanns und der andere die Gewinnbilanz der Aktiengesellschaft.³⁾ Simon behauptete, daß die Bilanz in erster Linie die Vermögenslage bezeichnen und daher die Gewinnrechnung als eine Sonderrechnung gelten soll. Nämlich vertrat Simon die Ansicht der damaligen Juristenwelt und behauptete ebenfalls die Priorität der Vermögensbilanz im Bereich des Aktiengesetzes.⁴⁾

Trotzdem betrachteten die Wissenschaftler, wie Hügli, Schär und Nicklisch, die Bilanz sowohl vom juristischen Gesichtspunkt als auch vom betriebswirtschaftlichen. Sie hielten den Bilanzinhalt für die Darstellung der Vermögenslage. Gleichzeitig stellten sie die Kontentheorie auf, um die Buchhaltung theoretisch zu klären.⁵⁾

Der Forschungsgegenstand von Hügli und Schär ist Handelsunternehmen. Die Handelsunternehmen machen von Schulden als langfristigem Kapital mittels der Investition des Anlagevermögens kaum Gebrauch, da das Umlaufvermögen im Vergleich zum Anlagevermögen die Priopität hat. Die Regel, die auch solcher Situation gerecht ist, nennt man "goldene Bilanzregel" oder "deutsche Betriebsfinanzregel". Nach dieser Regel bedeutet die Bilanz ein Reinvermögen, das durch Abziehen der Schulden vom

Gesamtvermögen gerechnet wird. In diesem Fall legen Hügli und Schär Wert auf das Reinvermögen, nämlich das Eigenkapital, da es sich um Handelsunternehmen handelt. Die Kontentheorie, die diesen Zustand mit Hilfe der Buchhaltung theoretisch erläutert, heißt "materialistische Zwei-kontenreihentheorie". Diese Theorie wird mit der Kapitalgleichung, A - P = K (A = Aktiva, P = Passiva, K = Kapital) bezeichnet. Das Reinvermögen wird auf das Kapitalkonto eingetragen.

Der Forschungsgegenstand von Nicklisch ist Konzern, in dem die Großunternehmen, wie die Industrien und Großbanken, sich in einer Form von Aktiengesellschaft zusammenschließen. Konzern braucht eine beträchtliche Summe von Schulden wie von Bank geliehenem Geld oder von Anleihen, und ist ein gegliederter Geschäftsorganismus, in dem die Schulden als Fremdkapital betrachtet werden müssen. Nach der Ansicht von Nicklisch besteht die Bilanz aus dem Vermögensstand und dem Kapitalsstand. Die Kontentheorie, die diese Situation theoretisch klärt, ist die Bilanz Zwei-kontenreihentheorie, die durch die Bilanzgleichung, nämlich A = P + K, zum Ausdruck gebracht wird.

Im folgenden beschäftigt der Verfasser sich mit Nicklischs Bilanzlehre.

Zum Verständnis für den Vermögens- und Kapitalbegriff, die die Bilanz ausmachen, unterscheidet Nicklisch die Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie. Nach der Ansicht von Nicklisch: "Mit den von J.B. Clark") aufgestellten Definitionen der Nationalökonomie läßt sich der privatwirtschaftliche Aspekt der beiden Begriffe (Vermögens- und Kapitalbegriffe) nicht gründlich erklären". Nicklisch ist deshalb der Meinung, daß "ein spezifischer privatwirtschaftlicher Inhalt dem allgemeinen Wirtschaftsinhalt im Sinne der Nationalökonomie hinzugefügt sein muß.

Nicklisch sagt, daß der Aufklärung über die Vermögen- und Kapitalbegriffe privatwirtschaftlich die wissenschaftliche Bedeutung zukommen soll. Diese Aufklärung wird mit Hilfe der Buchhaltung erledigt. Bei der Buchhaltung handelt es sich nicht nur um die doppelte Buchhaltung, sondern um das Rechnungswesen inklusive der Bilanz. Bei der Lösung der dem Vermögen und Kapital relevanten Probleme findet Nicklisch es vorteilhaft, "sich von vornherein auf die kaufmännische Bilanz, bei der die beiden Begriffen einander gegenübergestellt wird, zu beziehen." "Bei der kaufmännischen Bilanz bezeichnet man Geschäftsvermögen als Aktiva und Kapital als Passiva", schreibt er über.⁸⁾

Im folgenden geht der Verfasser auf die privatwirtschaftliche Bedeutung vom Vermögen und Kapital ein. Das Vermögen im privatwirtschaftlichen Sinne begreift die wirtschaftlichen Güter in sich, die durch den Betrieb einer Unternehmung zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Das Gesamtvermögen besteht aus den Vermögensteilen. Aufgrund des Inventars als einer Zusammenstellung dieser Vermögensteile ist das Vermögen auf der aktiven Seite der Bilanz verzeichnet. Dieses Wort "Aktiva" hat einen noch tieferen Sinn bezüglich des Vermögens. Dabei geht es um die "Spannung des Vermögens". "Das Vermögen stellt wirtschaftliche Kraft dar, die einem Unternehmen gegeben worden ist; Vermögen, das die Eigenschaft besitzt, sich zu vermehren, wenn geschickt mit ihr gearbeitet wird".

Jedoch es geht beim Kapital im privatwirtschaftlichen Sinn um alle finanziellen Mittel, die in einem

Geschäft arbeiten. Das Kapital ist zugleich die Summe aller finanziellen Mittel, die einer Privatwirtschaft als Mittel des Erwerbes dienen. Das Kapitalkonto der Buchhaltung enthalte nach Nicklisch nur einen Teil des eigenen Kapitals. Der Kapitalbegriff des Buchhalters enthält nicht die Summen, die auf irgend einem Reserve-Konto stehen, und ist also zweifellos zu eng. 10)

Ferner kommt die Gemeinsamkeit vom Vermögen und Kapital in Betracht. "Unter Kapital versteht man einen Vorrat wirtschaftlicher Güter, die einer Privatwirtschaft als Mittel des Erwerbes dienen. Vermögen ist die Gesamtheit der Güter, über die eine Privatwirtschaft zu ihren Gunsten frei verfügen kann'. ^[1] Aus diesen Definitionen ergibt sich, daß in einer privatwirtschaftlichen Unternehmung Kapital und Vermögen zwei Ausdrücke für dieselbe Sache sind. ^[2] Der Unterschied zwischen den Begriffen des Kapitals und Vermögens liegt in ihren begrifflichen Klassifizierungskriterien. "Das Vermögen wird zerlegt nach Güterarten, eben weil es die Erwerbsmittel in ihrer konkreten Zusammenstellung darstellt'. ^[3] Die Gliederung des Kapitals kann sich aber "aus Rechtsordnung ergeben, auf deren Grunde sich unser heutiges Wirtschaftsleben abspielt. Die Grundlage ist das Privateigentum an den wirtschaftlichen Dingen'. So entsteht die Zweiteilung, nämlich eigenes und fremdes Kapital. Nun ist von der "Spannung des Kapitals' die Rede. Dabei geht es um die sog. Flüßigkeit der Unternehmung.

Mit Hilfe der Bilanzgleichung wird die Bilanz Zwei-kontenreihentheorie bezeichnet, in der die privatwirtschaftliche Beziehung zwischen Vermögen und Kapital durch die Kontentheorie der Buchhaltung dargestellt wird. Aus der Bilanzgleichung, A = P + K, ergibt sich diese Auffassung: Gesamtvermögen = Gesamtkapital; Vermögen aus fremdem Kapital = fremdem Kapital; Vermögen aus eigenem Kapital = eigenem Kapital. Diese Gleichung ist nicht nur für die Eröffnungsbilanz, sondern immer für die Bilanztheorie gültig. Die Tatsache, daß in der Buchhaltung die Bilanzgleichung beim Beginne des Geschäfts gegeben ist, weiterhin aber immer erst nach einem Abschlusse wieder eintritt. Daher zieht diese Gleichung, Kapital = Vermögen, nicht nur durch die Bilanzen, sondern durch die ganze Buchhaltung. Es gibt im Grunde nur zwei Arten von Konten: Kapital- und Vermögenskonten.

IV Die Umsatzlehre und Nicklisch

Bei der materialistischen Zwei-kontenreihentheorie wird der Bilanzinhalt durch die Kapitalgleichung dargestellt. Dabei ist das Reinvermögen, nämlich das Eigenkapital, ein wichtiger Begriff. Schär findet das Buchhaltungswesen in der Kapitalgleichung heraus. Das ist ferner auch die Geschichtschreibung des Kreislaufs des Kapitals von Unternehmen. Die Wirtschaftsvorgänge in einem Kreislauf des Vermögens und des Kapitals sind Gegenstände des Geschäfts.¹⁾

Bei der Bilanz Zwei-kontenreihentheorie wird der Bilanzinhalt durch die Bilanzgleichung dargestellt. Nicklisch hält einen Gegenstand des Umsatzes für die Spannung des Vermögens und die des Kapitals sowie die Entstehung der beiden Spannungen.

Das Geschäft als Vermögens- und Kapitalkreislaufvorgang wird nach der Ansicht von Schär durch die mathematische Kontentheorie beschränkt, die die Kapitalisten mit Hilfe der Kapitalgleichung darstellen. Somit schließt dieses Geschäft die gegenseitige Verbindung von Kapitalen im weiteren Sinn aus. Umsatz, mit dem Nicklisch sich befaßt, wird durch die Kontentheorie aufgrund der Bilanzgleichung dargestellt. Bei diesem Umsatz wird die Verbindung des gesamten Kapitals auf der Seite der Unternehmung umgefaßt, und zugleich steht die betriebswirtschaftliche Betrachtung im Vordergrund. Wenn Nicklisch aber den Umsatz betriebswirtschaftlich betrachtet, wird das Verhältnis zwischen dem wirtschaftswissenschaftlichen Handel und dem buchhalterischen Verkehr wie folgt verstanden.²⁾

Den wirtschaftswissenschaftlichen Handel versteht man als eine wirtschaftliche Tätigkeit, in der man Händel als einzelne wirtschaftlichen Einheiten betreibt. Beim buchhalterischen Verkehr geht es um ein Phänomen, wobei sich die Zusammensetzung oder die Größe vom Vermögen und Kapital der Unternehmung verändert. D.h. das Phänomen, wobei man die Produktionstätigkeit oder die Abschreibung des Anlagevermögens der Unternehmung durchführt, ist regelmäßig nicht als Handel im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn betrachtet. Solange solches Phänomen die Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Größe vom Vermögen und Kapital der Unternehmung herbeibringt, bildet es den buchhalterischen Verkehr. Im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn bezeichnet man den Mietvertrag normalerweise als Handel. Auch wenn es so sein mag, versteht man Phänomene, die in die Buchhaltung nicht eingetragen werden, nicht als den buchhalterischen Verkehr.

So sind der wirtschaftswissenschaftliche Handel und der buchhalterische Verkehr unterschiedlich. Der buchhalterische Verkehr hat allgemeine Bedeutung im Vergleich zum wirtschaftswissenschaftlichen Handel, da der erstere den letzteren sowie alle Phänomene, die die Veränderung der Zusammensetzung oder der Größe vom Vermögen und Kapital der Unternehmung herbeiführen, in sich einschließt. Da die Buchhaltung dagegen nicht anders als Registerdarstellung der spezifischen Wertrechnung ist, verfügt der buchhalterische Verkehr über technische und formalische Bedeutung.

Nun kommt der Verfasser zur Umsatzlehre von Nicklisch.

Als Doppeldeutigkeit der Wertänderung betrachtet Nicklisch die Veränderung der Zu- und Abnahme vom Vermögens- und Kapitalwert der Unternehmung, nämlich den buchhalterischen Verkehr. Nach der Angabe von Nicklisch wird der Umsatz in drei Sorten verteilt, ob die Veränderung des Vermögens die des Kapitals herbeibringt.

Erstens besteht der Vermögensverkehr im Fall, daß andere Güter eingeht, statt der Güterwert zu ausgehen. Z.b. wenn ein Gut statt des Geldes eingeht, entsteht die Wertbewegung, in der sich Wert und Gegenwert in doppelter Richtung befinden. Wert und Gegenwert sind die Posten, die die Grenzen der Unternehmung nach innen und außen überschreiten, die sogenannten Verkehrsposten der Buchhaltung.³⁾

Zweitens besteht der Verkehr mit Gewinn und Verlust im Fall, daß die Güter nicht mit demselben

Werte ein- und ausgehen.³⁾ Die Abschlußgüter tragen nicht nur zur Zahlung, sondern auch zum eigentlichen Zweck, nämlich zum unmittelbaren Ertrag bei. Gewinn wird erzielt, wenn der Eingangswert der Güter höher als ihr Ausgangswert ist. Es entsteht Verlust, wenn der Eingangswert der Güter niedriger als ihr Ausgangswert ist. Gewinn und Verlust werden buchhalterisch in besonderer Rechnung gesammelt.⁴⁾

Drittens besteht der Verkehr mit Vermögen und Kapital im Fall, daß Vermögen im allgemeinen unmittelbar ohne Gegenwert unmittelbar ein- und ausgeht. Dabei geht es also um die Veränderung des Vermögens durch neue Eigen- und Fremdkapitalseinführung oder durch Kapitalzurückzahlung.

Die Begriffe bezüglich des Umsatzes müssen vorausgesetzt werden, ehe die Frage: Was ist Umsatz? beantwortet werden kann. Nicklisch erwägt also den "Umsatz".⁴⁾

Die Zahl des rohen Umsatzes ist die Summe der Verkehrsposten auf einer bestimmten Seite von Eingang oder Ausgang, festgestellt für einen bestimmten Zeitraum. Ob die Güterwerte bei ihrem Eingehen oder ihrem Ausgehen erfaßt werden, ist unerheblich. D.h. die wirtschaftswissenschaftlich nicht als Handel angesehenen Kostenbeträge, welche die Unternehmung in ihrem Betriebe aufwendet, als auch die Kosten der Abschreibung und allgemeinen Kosten, sogenannten Unkosten, gelten als Verkehrsposten, denn es liegt ihnen eine Wertbewegung in doppelter Richtung zugrunde.⁵⁾

Bei der Abschreibung handelt es sich um Wertübertragungen von einem Vermögensteile (wie Maschienen usw.) auf einen andern (wie Herstellungsgüter). Die Wertbewegung führt nicht immer über die Grenzen der Unternehmung; es sind zum großen Teile Vorgänge des inneren Wertverkehrs. Deshalb bilden solche Wertübertragen den Umsatz. Das Begriffswort 'Kosten' setzt Gegenwert voraus. Unkosten sind Kosten, bei denen der Geschäftsmann daran verzweifelt ist, Beziehungen zu einem bestimmten Güterwerte zu entdecken. Die Unkosten sind als allgemeine Kosten in jedem einzelnen Fall der Werterhaltung und –vermehrung mit einem bestimmten, wenn auch nicht genau feststellbaren Betrage beteiligt. So befinden sich auch der Gegenwert des Unkostenanteils im geschaffenen Mehrwert. Die Unkosten charakterisieren sich auch mit Eingang des Gegenwertes als Verkehrsposten.

Eine Schwierigkeit liegt darin, daß Geschäftsfreunden übergebene Güter oft zurückkommen und der Gegenwert, der s.Z. dafür verliehen wurde, wieder hinzugeben ist. Diese Retouren bilden keinen Umsatz und heben einen gleichen Betrag früheren Umsatzes wieder auf. Die Summe der Verkehrsposten ist auf jeder Seite um den doppelten Betrag solcher Posten zu kürzen.⁶⁾ Beim Kapitalverkehr handelt es sich um Änderungen des Kapitalbetrages, der in das Unternehmen gelegt ist, durch Einführung neuer Mittel, oder Zurücknahme von Mitteln, oder auch durch Gewinne und Verluste außerhalb des regulären Betriebes entstanden sind (Lotteriegewinn). Diese Veränderungen bedeuten nur eine Verstärkung oder Schwächung der Mittel für die Umsatzentwicklung. Solche Beträge sind keine Verkehrsposten. Mit diesen Veränderungen ist eine Wertbewegung in doppelter Richtung nicht darzustellen.⁷⁾

V Die Lehre der Gewinn- und Verlustrechnung und Nicklisch

Die Vertreter der Bilanz legen einen Schwerpunkt auf die Vermögenrechnung. Aber dabei fehlt "nach der Auffassung von Heinen, ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die Erkenntnis, aus welchen Quellen der Erfolg im einzelnen entstanden ist. Deshalb besteht keine inhaltliche Beziehung zwischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sondern nur eine buchtechnische und spezifische. Schär, ein Vertreter der Bilanz, bemühte sich darum, die Gewinn- und Verlustrechnung in die Bilanzrechnung einzubeziehen und sie als Kapitalkonto aufzufassen. Schär ist der Auffassung, daß die Gewinn- und Verlustrechnung je nach den Vermögensveränderungen vom Verkehr als dem Betriebsinhalt durch die Abrechnung des Kapitalkreislaufvorgangs durchgeführt wird. Mittels des Verkehrs stellen die Aufwand also die Verminderung des Eigenkapitals dar, und damit stellen die Erträge die Vermehrung des Eigenkapitals dar.

Nach der Auffassung von Nicklish als einem Vertreter der Bilanz, der den Schwerpunkt auf die Vermögens- und Kapitalrechnung legt, besteht die Bilanz aus der Rechnung von Vermögens- und Kapitalbeständen. Er faßt deshalb auch den Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung als "Bestand" auf. Also wird sie als der Beständerechnung auf der Bilanz aufgefaßt.²⁾ Die durch die Gewinn- und Verlustrechnung abgerechneten Gewinn und Verlust können auf der Bilanz bestätigt werden. Sie versteht man dafür als Interpretation der Aufwand und Erträge vom Verkehr. Damit gibt Nicklisch die Erklärung, daß die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nur die Beständerechnung, sondern auch die Aufwand-Erträge-Rechnung sind.

Nicklisch ist auch der Auffassung, daß Gewinn und Verlust Unterschiede zwischen dem wirtschaftlichen Werte von Gütern und ihrem Aufwandswerte sind; der Befriedigungswert der Güter ist an der Gewinnbildung nur insoweit beteiligt, als er den wirtschaftlichen Wert beeinflußt. Die Gewinne und Verluste entstehen in dem Zeitpunkte, in dem die Güter für einen wirtschaftlichen Wert fortgegeben werden, der sich vom Aufwandswerte unterscheidet. Vorher gibt es keine Gewinne und Verluste, sondern nur Gewinn- und Verlustmöglichkeiten.³⁾

Die Buchhaltung stellt den Gewinn (als Gesammtgewinn) auf dem Gewinn- und Verlustkonto dar: Haben- und Sollseite stehen dafür zur Gewinn- und Verlustverfügung. Die Summe der Posten der Habenseite ist das, was die Praxis Roh- (Brutto-) gewinn nennt: Sie enthält auch Beträge, die nicht Gewinn, sondern Kostengegenwert darstellen. Es kommt daher, daß eine Reihe von Kostenkonten durch das Gewinn- und Verlustkonto abgeschlossen werden. Letzten Grundes gehören die Kosten auf die Vermögenskonten. Hire Konten müßten deshalb sämtlich durch die Vermögenskonten abgeschlossen werden. Bei der Übertragung auch der allgemeinen Kosten auf die Vermögenskonten, erscheinen solche Beträge, soweit sie sich auf die vorhandenen Bestände beziehen, mit auf der Vermögensseite der Bilanz. Sie

Gewinn und Verlust werden in der Praxis mit der Gewinn- und Verlustrechnung abgerechnet, und

deren Ergebnis trägt man dann auf der Bilanz ein. Darauf werden Gewinn und Verlust also bestätigt und kontrolliert. Trotzdem sollte man die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nur als Beständerechnung ansehen, sondern dadurch wird es auch klar, woraus Gewinn und Verlust entstehen.

VI Die Buchhaltung und Statistik aufgrund der Bilanz, und Nicklisch

Die Reihenfolge von Buchhaltung und Bilanz soll festgelegt werden. Einer sagt, daß die Bilanz das Abschlußsaldokonto sei, das aus der Rechnungsregistrierung der Buchhaltungskonten entsteht. Der andere ist der Meinung, daß eine Kontenform, die die Bilanz enthält, zustande komme, und daß die Rechnungsregistrierung in der Kostenform die Buchhaltung bedeute. Deshalb betracht der Verfasser zuerst die Buchhaltung und die doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung entstand am Ende des 15. Jhs. und entwickelte sich beim Handel als ein System der speziellen Rechnungsregistrierung in der Kontenform und vollendete. Bei der doppelten Buchhaltung geht es also um Rechnungswesen, das die Unternehmen praktizieren. Eine Form der Handelsunternehmung, die seit dem 1870er Jahren die Rechnungsregistrierung aufgrund der Buchhaltung vornahm, war Einzelfirma oder Personengesellschaft. Die solche Handelsunternehmungen wurden oft in der gesamten Buchhaltungsliteratur des 19. Jhs. behandelt.²⁾ Die doppelte Buchhaltung, mit der die damals bedeutendsten Handelswisschaftler, wie G.D. Auguspurg³⁾, Hügli⁴⁾ und Schär⁵⁾, sich beschäftigten, bildete als eine Praxis der Handelsunternehmung das Abschlußsaldokonto, das aus der Rechnungsregistrierung jeweiliger Konten entsprang. Dieses Abschlußsaldokonto erstellte die Bilanz.

Die Bilanz aufgrund der Buchhaltung wandte man jedoch am Ende des 19. Jhs. nicht nur auf die Handelsunternehmen, sondern auch auf die Wirtschaftslage der Aktiengesellschaften an, die etwa aus dem Zusammenschluß von Industrieunternehmen und Banken entstanden. Fischer verfolgt das Anlagevermögen der Unternehmen aufmerksam, das im Verlauf der Entwicklung der Aktiengesellschaften zunimmt. Er versteht die Vermögensbewertung als ein Kostenprinzip und faßt deswegen nur Selbstkosten auf. Zum Eintrag dabei dient die Bilanz aufgrund der Buchhaltung. Nach der Auffassung von Fischer waren sowohl die Aktiengesellschaften als auch allgemeine Kaufleute der Meinung, daß die Bilanz unbedingt die Buchhaltungstechnik mit der 500 jährigen kaufmännischen Tradition braucht.⁶⁾

Im Verlauf der Entwicklung der Aktiengesellschaften entstand ein Problem außerhalb der Unternehmen, die das Kreditkapital in sich einschloßen. D.h. der Anteil des Fremdkapitals in der gesamten Kapital nahm zu. Aus diesen Wirklichkeit ergab sich ein weiteres Problem bezüglich des Rechnungswesens, das durch die Praxis der Buchhaltung nicht gelöst werden konnte. Hierauf entstand auch ein anderes Problem bezüglich der Bilanz, wobei die Unternehmen einen hohen (raffinierten) Werturteil des Rechnungswesens außer der Buchhaltung fordern. Nicklisch erforscht die Aktiengesellschaften als einen "gegliederten Geschäftsorganismus", der über eine Menge Fremdkapitale

verfügt. Daher entwickelte er nicht die Bilanz aufgrund der Buchhaltung, sondern die Buchhaltung aufgrund der Bilanz. Damit versucht Nicklisch, die Problematik über das Rechnungswesen der Aktiengesellschaften aufzuklären. In seiner Rechnungswesenslehre behandelt er nicht nur die Kontenform der Bilanz, sondern auch die Buchhaltung als die Rechnungsregistrierung.

In den 1900er Jahren entstand die Betriebsstatistik als die Weise, wie man wirkliche Sachverhalte der Großunternehmen aufklären konnte. Die Lehre der Betriebsstatistik gehört zur Statistik-Lehre und zugleich zur Privatwirtschaftslehre. Die Privatwirtschaftslehre befaßt sich mit der statistischen Methode für die Unternehmen.⁷⁾ Da diese Privatwirtschaftslehre sich in der Tat mit der Rechnungsregistrierung der Unternehmen beschäftigt, stehen die Bilanz, die Buchhaltung und die Betriebsstatistik miteinander im Zusammenhang.⁸⁾ Nicklisch analysiert die Unternehmen mittels der Zahlenwerte der Bilanz, um die Anwendungen von Vermögen und Kapital der Unternehmung zu erfassen.

Im folgenden beschäftigt der Verfasser sich mit dem Buchhaltungsinhalt aufgrund der Bilanzlehre von Nicklisch.

A. Wesen und Zweck der Buchhaltung

Nicklisch erklärt die Kontenführung der Buchhaltung aufgrund der Bilanz in der Kontenform. Die Grundlagen der Buchhaltung sind in den Kapital, Vermögen, Bilanz und Umsatz gegeben. Am Anfange und am Schlusse jeder Buchhaltungsperiode steht eine Bilanz, welcher in der Regel ein Inventar vorausgeht. Sie weisen auf das Wesen der Buchhaltung hin. Die Buchhaltung bedeutet Rechnungslegung. 9)

Hauptzweck der Buchhaltung ist von dem Gedanken der Rechnungslegung erfüllt. Außer ihm gibt es andre, die diesem untergeordnet sind; die fortlaufende Ermittlung und Kontrolle des zahlenmäßigen Verhältnisses zu den Geschäftsfreunden. Mit diesen Ausführungen stimmt der Artikel 41, Absatz 2 des neuen HGBs von 1897 überein.⁹⁾

Die Buchhaltung muß ihren Zweck mit Einzelrechnungen und Konten verfolgen. Diese Konten beziehen sich auf Vermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto.⁹⁾ Die Buchhaltung zeichnet auf, was die Menge und den Wert der einzelnen Vermögensbestände und die Beträge des Kapitals für die Unternehmung verändert. Damit ist auch für den Nachweis des Gewinnes gesorgt. Als Vermögen kann dieser jedoch nicht nachgewiesen werden.¹⁰⁾

Wirklicher Gewinn ist erst nachweisbar, wenn mit dem Vermögen das Kapital vermehrt ist. Wird er nachgewiesen, so geschieht es, buchhalterisch gesprochen, als Kapital. Deshalb sind die Erfolgskonten ihrem Wesen nach Kapitalkonten. Es gibt danach nur zwei Arten von Konten; die des Kapitals und die des Vermögens. So zeigt sich, daß der Gegensatz der Bilanzgleichung: Vermögen = Kapital nicht nur durch die Bilanzen, sondern auch durch die Konten der Buchhaltung zieht.¹¹⁾

B. Konto des fremden Kapitals

In Fachkreisen hat Nicklischs Begriff der "Konten des fremden Kapitals" Widerspruch hervorgerufen. Besonders seine Anwendung auf die Konten "Kreditoren", "Akzepte", "Depositen", die von andern als "passive" Bestandkonten oder als Konten mit "Minusvermögen" angesprochen werden, wird kritisiert.¹¹¹ Nicklisch behauptet aber, daß Kreditorenkonten die Kapitalkonten sind. Akzept- und Depositenkonten sind Kreditorenkonten, deshalb Kapitalkonten. Allerdings haben diese alle eine Sonderstellung unter den Kapitalkonten.¹²

C. Bilanz und Buchhaltung

Der Dualismus in der Buchhaltung: Kapital = Vermögen greift in einem stark beschränkten Sinne auch auf das einzelne Konto über.¹³⁾ D.h. sollen Kapital ,und' Vermögen in der Bilanz gegenübergestellt werden. Deshalb werden die Ein- und Ausgänge von Kapital- und Vermögenskonten gegensätzlich behandelt:

Eingang auf Vermögenskonto = Soll

Ausgang = Haben

Eingang auf Kapitalkonto = Haben

Ausgang = Soll.

Letzteres sowohl in Konten des eigenen, wie in denen des fremden Kapitals. 14)

Nicklisch nach lauten die Eröffnungs- und die Schlußbuchungen, wenn die Bilanz einmal als Eröffnungs- und das andremal als Schlußbilanz angesehen wird. Die Vermögenskonten werden belastet für die Werte, die sie aus der Eröffnungsbilanz übernommen haben.¹⁵⁾ Die Kapitalkonten werden so für die Mittel, die das Vermögen verkörpert, und mit den Kapitalkonten ist die Buchhaltung eröffnet. Die Schlußbilanz übernimmt auch die Bestände von den Vermögenskonten, die dadurch abgeschlossen werden. Sie übernimmt die Kapitalbeträge von den Kapitalkonten, die dadurch ebenfalls abgeschlossen werden. ¹⁶⁾ Die Beträge auf beiden Seiten der Bilanz bilanzieren; damit ist die ganze Buchhaltung abgeschlossen. ¹⁷⁾

Im folgenden geht der Verfasser auf die Betriebsstatistik von Nicklisch ein.

Nicklisch nach unterscheidet sich wesentlich der Zweck der Statistik von dem der Buchhaltung. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, die räumlichen und zeitlichen Tatsachenverbindungen, die das Geschäft ausmachen, systematisch darzustellen. Diese Darstellung ermöglicht eine Beurteilung der Grundsätze, nach denen der Betrieb geleitet worden ist. Das Mittel, durch das sich aus jener Darstellung solche Urteile ergeben, ist der Vergleich.¹⁷⁾

Verglichen werden die Ergebnisse der statistischen Arbeit für die einzelnen Betriebsstellen und die einzelnen Geschäftsperioden, besonders die Beträge des Aufwands mit denen des Erfolgs. Solche Vergleiche und Urteile über und für die Tätigkeit der Geschäftsleitung ergeben sich auch unmittelbar aus der Buchhaltung.¹⁷⁾ Aber die Buchhaltung kann die Statistik durch ihre Einrichtungen nicht ersetzen. Ihre Formen sind für statistische Zwecke nicht immer frei genug, da die Aufgaben der Statistik nach beiden

Zeitrichtungen weit über das laufende Geschäftsjahr hinaus reichen. Der Vergleich der Zahlen einer Reihe von Jahren führt die Statistik erst ans Ziel. Die Buchhaltung dagegen interessiert sich nur für das laufende Geschäftsjahr. Werden in ihr vergleichende Zusammenstellungen gemacht, so hat die Buchhaltung ihr eigenes Gebiet bereits verlassen und das der Statistik betreten. [18]

Für die Berechnung von Verhältniszahlen für die Unternehmung als Ganzes können nur das Gesamtvermögen und der Gesamtverkehr in Frage kommen. Für die Untersuchung einzelner Abteilungen oder Teile von solchen dagegen auch die entsprechenden Vermögensbestände und Einzelumsätze.

Der Zusammenhang zwischen der Buchhaltung und der Statistik basiert auf der 'Buchhaltung als Unterlage der Statistik'.¹⁹⁾ Der Zweck der Buchhaltung ist also von dem der Statistik verschieden. Die Buchhaltung ist Rechnungslegung, sie gibt aber auch Aufschlüsse über das Geschäft wie die Statistik. Die Statistik ist insofern die Fortsetzung der Buchhaltung, als sie auch ein weiteres Mittel für den Kaufmann ist, Rechenschaft darüber abzulegen, wie der Betrieb geleitet worden ist. Das ändert nichts an der Tatsache, daß es ihre Hauptaufgabe ist, in die Zukunft zu führen.²⁰⁾

VII Die Wertlehre der Bilanz und Nicklisch

Die Wertlehre der Bilanz legt die Größe der Bilanzwerte zu einzelnen Vermögensposten auf der Bilanz fest.

Die Polemik um die deutsche Bilanzlehre wurde, wie erwähnt, durch die allgemeine Regelung des Artikels 31 des ADHGBs von 1861, die die Bewertung der Bilanz behandelt, geführt. In der Juristenwelt verstand man den "Bilanzwert" als Veräußerungswert, da der Bilanzwert dem Zweck der Schuldentilgung dienen soll. Diejenige, die dagegen protestierte, den Veräußerungswert auf einen Bewertungsmaßstab für das Gesamtvermögen einheitlich anzuwenden, waren die Vertreter der subjektiven Wertlehre.

Zuerst widersprach Scheffler 1879 der Veräußerungswertlehre. Nach seiner Auffassung ist bei Aktiengesellschaften, insbesondere bei Eisenbahngesellschaften, die größtes Anlagevermögen besitzt, nicht möglich, den Wert der Tatsache nach einem einzigen Prinzip in allgemeinem Verhältnis der Gesellschaft festzulegen. Scheffler ist deshalb der Meinung, daß der Vermögenswert nicht einheitlich, sondern unterschiedlich bewertet werden soll.¹⁾ Er interpretiert außerdem, daß der Artikel 31 des ADHGBs einräumt, unterschiedliche Werte je nach verschieden Bedingungen einzusetzen. Er ist bei der Feststellung des Bilanzwertes der Auffassung, daß die Werte Gebrauchswert sind.²⁾ Bei dem Bilanzwert handelt es sich um den 'Gebrauchswert, über den der Gegenstand gegenüber der Gebraucher verfügt'. So führt er seine subjektive Wertlehre weiter. Für ihn ist nicht die Werttheorie im Sinne der Volkswirtschaftslehre, sondern nur der 'faktische Werth' auf der Bilanzforschung wichtig.³⁾ Dieser 'faktische Werth' funktioniert als Brücke,⁴⁾ die von den volkswirtschaftlichen (allgemeinen) Wertbegriffen zum Bilanzwert führt. Scheffler wendet die Wertlehre der österreichischer Schule auf seine subjektive Wertlehre an.⁵⁾ Bei der

Wertbestimmung unterscheidet er die Anlagegüter, die nur den Besitzer der Güter angehen, und die Veräußerungsgüter, die auch das Interesse des Dritters beeinflußen. Nach seiner Ansicht sind bei den Anlagegüter der Kostpreis, bei den Veräußerungsgüter der Veräußerungswert oder der Veräußerungspreis von wesentlicher Bedeutung.⁶⁾

Im Jahre 1886 widersprach Simon hinsichtlich der allgemeinen Wertregelung des Artikels 31 des ADHGBs der Juristenwelt ihrer Auffassung, den Veräußerungswert für objektiven Werth zu erachten. Seiner Auffassung nach entspricht nicht dieser Geschichtspunkt des objektiven Werth der geschichtlichen Tatsacheforschung und der Werdengeschichte vom Artikel 31 des ADHGB. Simon definiert die Wertlehre wie folgt: der Werth einer Sache bezieht sich nicht auf sich selbst oder dessen Wesen. Bei diesem Werth geht es im allgemeinen nicht um Tatsache, sondern um Beurteilung.⁷⁾ Um diese Beurteilung richtig begründen zu können, muß man zwei Faktoren berücksichtigen: erstens, daß die Tatsache geeignet ist, gewisse Bedürfnisse zu befriedigen; zweitens, daß die Menschen Kontakte miteinander aufnehmen, um die Güter zu erlangen. Simon nach hat der Werth, wie erwähnt, mit dem menschlichen Bedürfnis zu tun.⁸⁾ Deshalb ist der Wertbegriff subjektiv und relativ. Da der Werth subjektiv ist, hängt der Bilanzwert vom ,individuellen Werth' ab.⁹⁾ Simon behauptet, daß das Gebrauchsvermögen sich normalerweise auf den besonderen Gebrauchswerth bezieht, und daß das Verkehrsvermögen sich auf den besonderen Verkehrswerth bezieht.

Die subjektive Wertlehre "aufgrund des besonderen Wertes" von Simon orientiert sich auf die Grenznutzentheorie.¹⁰⁾ Da es sich bei der Bilanz von Simon um die Vermögensbilanz handelt - anders als bei der von Scheffler -, stellt seine Wertlehre eine wirkliche Kompromißform dar.

1897 ersetzte Staub den Bilanzwert durch den Geschäftswert, weil eine Allgemeinengültigkeit der Bilanzwertbewertung dem 'individuellen Werth' aufgrund der subjektiven Wertlehre von Simon fehlte. Staub nach ist der Geschäftswert ein objektiver Wert, der aus dem Verhältnis des Vermögens zum Geschäft entsteht. Dieser Geschäftswert wurde 1903 auch von Rehm vertreten. Die obengenannten Auffassungen betrachtet man als die subjektive Wertlehre nach dem geschäftlichen Sinn.

1912 widersprach Nicklisch in seiner subjektiven Wertlehre hinsichtlich der allgemeinen Wertregelung vom Artikel 40 des neuen HGBs von 1897 den Handelswissenschaftlern es, daß sie den Veräußerungswert für den objektiven Wert hielten und eine einheitliche Marktwertbewertung forderten. Um die Bilanz betriebswirtschaftlich zu betrachten, entwickelte Nicklisch seine eigene Wertlehre, die sich nicht auf die Bilanz beschränkt. Nicklisch nach stellt das Anlagevermögen die Kosten (abgezogene Abschreibung) dar. Aber seine Rede war von der allgemeingültigen Wertbewertung des Umlaufvermögens.

Im folgenden geht der Verfasser auf den Inhalt der Bilanzwertlehre von Nicklisch ein.

Nicklisch erwähnt im 2. Kapitel 'Die allgemeinwirtschaftlichen Grundlagen der Betriebslehre' von seines Werk "Privatwirtschaftslehre", daß die Begriffe "Bedürfnis', "Gut', "Wert' und "Preis' denen der "Konsumtion", der "Produktion" und des "Handels" auf dem Wege der Erkenntnis vorgelagert sind. Die

ersteren entsprechen der Bilanzwertlehre, und die bildet die Grundlage auf der Privatwirtschaftslehre.

Nicklisch ebenso, der von der Nationalökonomie abhängig war, erklärt der wirtschaftlichen Phänomene in Sinne der privatwirtschaftliche Bedeutung und dazu auch aufgrund menschlicher Bedürfnisse. Auf privatwirtschaftlicher Ebene kommen gewerbsmäßige Bedürfnisse zuerst in Frage. Anschließend behandelt Nicklisch den Begriff des Gutes auf den Vermögensposten der Bilanz, wobei es sich darum handelt, wieviel Arten der wirtschaftlichen Güter es gibt, und welche Funktion sie haben. Zuletzt befaßt Nicklisch sich mit dem Wertbegriff, der aus den Zusammenhängen zwischen einem Bedürfnissen und Gütern als Bedürfnissen entsteht. 15)

Nicklisch nach gibt es zwei Wertbegriffe, nämlich subjektiven und objektiven Wert. Er betrachtet diese zwei Werte vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus.¹⁶⁾ Nicklisch bewertet einerseits das Gebrauchsvermögen angewendet auf den subjektiven Wertbegriff, andererseits das Verkehrsvermögen angewendet auf den objektiven Verkehrswert. Es kommt Nicklisch darauf an, objektiven Verkehrswert als Durchschnittswert zu bilden.

Er unterscheidet zwei Arten von Werten in der Privatwirtschaft: die erst Art ist die technischen Eignung der Güter zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisses und der wirtschaftliche Wert. Die zweite Art ist Gebrauchswert, Produktionswert und Marktwert, die mehr dem Entstehen und Vergehen der Werte folgen.¹⁷⁾ Die Einteilung der letzteren Art ist wichtig:

A. Gebrauchswert

Nicklisch nach stellt der Gebrauchswert der Güter sich als technische Eignung für die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse und auch als wirtschaftlichen Wert. Der Gebrauchswert in diesem Sinne ist abhängig von der Bedeutung, die den Bedürfnissen seitens der Bedürfenden für ihre persönliche Existenz und ihr Wohlergehen beigelegt wird. Daher ist der Gebrauchswert subjektiv.¹⁷⁾ Den Gebrauchswert kann man also aufgrund des Durchschnittsgesetzes ermessen.¹⁸⁾

B. Produktionswert

Der Produktionswert der Güter wird durch technische Eignung für die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse und durch wirtschaftlichen Wert erläutert. Die Schätzung dieses Wertes findet auf der Seite der Produzenten statt. Die Schätzung des Werts durch den einzelnen Produzenten ist, wie bei dem Verbraucher, Vorbereitung für den Markt. ¹⁹⁾

C. Marktwert

Nicklisch nach ist der Marktwert das Resultat eines Abkommens zwischen Produzenten und Konsumenten. Das Abkommen legt die Auffassung zugrunde, daß der wirtschaftliche Gebrauchswert und der wirtschaftliche Produktionswert auf der gleichen Grundlage beruhen wie der Marktwert, wobei es das

Mengenverhältnis zwischen Vorrat und Bedarf gibt. Daß Unterschiede nur insofern bestehen, als die ersten beiden Schätzungen der Gebraucher oder der Produzenten sind und der letztere 'abgemachter' Wert ist, bestimmt durch Abmachungen zwischen Produzenten und Konsumenten.²⁰⁾

Für Nicklisch stellte es sich somit als Durchschnittswert dar, den Marktwert im Vergleich zum Verkehrvermögen zu bilden. Ebenfalls entwickelte er seine subjektive Wertlehre, ohne das Vermögen einheitlich zu schätzen. Dabei entnahm er die Wertlehre aus der Nationalökonomie: die subjektive Wertlehre von J. Wolf²¹⁾ oder F.v. Wieser²²⁾. Also trat Nicklisch in Hinsicht auf die Bilanzwertlehre eine Nachfolge von Scheffler und Simon an, die sich an die Wertlehre der Nationalökonomie anlehnen.

VII Schluß

In dieser Abhandlung hat der Verfasser den Probleminhalt in der Rechnungswesenslehre von Nicklischs Privatwirschaftslehre aufgrund der Bedeutung in der Polemik-Geschichte um die deutsche Bilanzlehre und deren Zusammenhang entstehungsgeschichtlich gegenseitiglich aufgeklärt. Der Verfasser weist im folgenden auf Nicklischs Eigenschaft in der Probleme der Bilanzlehre auf und somit schließt die Abhandlung ab.

Nicklischs Bilanz unterscheidet sich von der Vermögensbilanz von Simon, der sie aus dem juristischen Gesichtspunkt betrachtet, oder von Schär, der die juristische Ansicht mit dem betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt verknüpft. Bei Nicklischs Bilanz geht es darum, daß auf Basis juristischer Ansicht die betriebswirtschaftliche Betrachtung in Vordergrund steht, darüber die Kapitalrechnung eingeschlossen ist, so daß die Bilanz der Vermögens- und Kapitalbeständen und Kapital zum Ausdruck gebracht werden. Diese neue Niklischs Interpretation wurde zur Bilanzanalyse von W. Le Coutre¹⁾, wobei die Bilanz grundsätzlich als Kapitalrechnung betrachtet, weiterentwickelt.

Bei der Rechnungswesenslehre von Nicklisch ist die Bilanz der Vermögens- und Kapitalbestände von großer Bedeutung. Dabei verweist er auch den organischen Zusammenhang zwischen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Zusammenführung der beiden Begriffen von Nicklisch handelt es sich nicht nur um die Beständerechnung, sondern um die Aufwand-Erträge-Rechnung durch den Verkehr. In diesem Sinne besteht mehr Gemeinsamkeit als die Gegensätze mit E. Schmalenbach, da Nicklisch die Gewinn- und Verlustrechnung vom Aspekt der Aufwand-Erträge-Rechnung betrachtet.²⁾

Hinsichtlich der Beziehung der Bilanz und Buchhaltung nimmt der Verfasser u.a. Folgendes zur Kenntnis: hinsichtlich der Kontentheorie, in der die Buchhaltung theoretisch erläutert wird, hält Schär den Kapitalbegriff der Unternehmung für das Eigenkapital (Reinvermögen) und entwickelt die materialistische Zwei-kontenreihentheorie mit Hilfe der Kapitalgleichung. Nicklisch hingegen entwickelt die Bilanz Zwei-kontenreihentheorie aufgrund der Bilanzgleichung mit der Behauptung, daß es sich bei dem Kapitalbegriff der Unternehmung um Gesamtkapital handelt. Auffassung nach des Verfassers sind im

Gebiet der Rechnungswesenslehre der Unternehmung die materialistische Zwei-kontenreihentheorie von Schär mit der "proprietary theory", die Bilanz Zwei-kontenreihentheorie von Nicklisch mit der "entity theory" zu vergleichen.

Was die Eigenschaft der Bilanzwertlehre von Nicklisch angeht, entwickelt er die subjektive Wertlehre wie Scheffler und Simon. Der Unterschied liegt darin: Währened Simon die an dem Bilanzzweck orientierte Wertlehre entwickelt, stellt Nicklisch über die Bilanzlehre bezogene Wertlehre hinweg eine Grundtheorie auf, die sich mit der Auffassung der Privatwirtschaftslehre über Betriebswirtschaft beschäftigt. Das ist eine Besonderheit der Bilanzwertlehre von Nicklisch.

Anmerkungen

I Vorwort

- 1) Nicklisch, Heinrich: Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie), Bd.1, 1. Aufl. Leipzig 1912. (abgek. Privatwirtschaftslehre).
- 2) Borkowsky, Rudolf: Die Bilanztheorien und ihre wirtschaftlichen Grundlagen, Zürich 1945. S. 19. (abgek. Bilanztheorien).

II Der Werdensprozeß der Bilanzlehre

- 1) Walb, Ernst: Zur Dogmengeschichte der Bilanz von 1861-1919. in: Festschrift für Eugen Schmalenbach, Leipzig 1933. S. 4. (abgek. Dogmengeschichte).
- 2) Stolper, Gustav: Deutsche Wirtschaft seit 1890, Tübingen 1964. S. 18. (abgek. Wirtschaft).
- 3) Osbahr, Wilhelm: *Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung*, 1.Aufl. Berlin 1918, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1923. S. 24.

Passow, Richard: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmung, Bd.1, Berlin 1910, 3.Aufl. Leipzig 1921. S. 88. (abgek. Bilanzen).

- 4) Simon, Hermann Veit: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1886, 2.Aufl. 1897. S. 290. (abgek. Bilanzen).
- 5) Borkowsky, R.: Bilanztheorien, S. 31.
- 6) Ebd., S. 34.
- 7) Stolper, G.: Wirtschaft, S. 24-25.
- 8) Walb, E.: Dogmengeschichte, S. 8.
- 9) Passow, R.: Bilanzen, S. 88-90.
- 10) Strombeck, J. von: Grundvermögen und Bilanz der Aktiengesellschaften, insbesondere der Eisenbahngesellschaften, 1878.
- 11) Schüler, H.: Die Eisenbahnbilanzen in ihrem Verhältnis zum Handelsgesetzbuch, 1879.
- 12) Öchelhäuser, Wilhelm: Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform der Aktiengesetzbuch, Berlin 1878.
- 13) Scheffler, Hermann: Über Bilanzen. in: VfVPK. Hrsg.von Ed. Wiss, Bd.62, des Jg.16, Bd.2, Berlin 1879. (abgek. Bilanzen).
- 14) Simon, H.V.: Bilanzen.
- 15) Heinen, Edmund: Handelsbilanzen, 1.Aufl. Wiesbaden 1958. S. 31. (abgek. Handelsbilanzen).
- 16) Staub, Hermann: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1897.
- 17) Rehm, Hermann: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H., Kommanditgesellschaften auf

Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken und Notenbanken und Handelsgesellschaft-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht, 1.Aufl. München 1903. (abgek. Bilanzen).

- 18) Reich, Richard / Kreibig, Josef Klemens: Bilanz und Steuer, Wien 1900.
- 19) Borkowsky, R.: Bilanztheorien, S. 53.
- 20) Fischer, Rudolf: Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1 Teil, Leipzig 1905, 2 Teil, Leipzig 1908. (abgek. Bilanzwerte. 1 Teil).
- 21) Okamoto, Aiji: *Doitsukaikeigakusi doutaikan no kenkyu –* ("Die Geschichte der deutschen Rechnungswesenslehre Forschung der dynamischen Anschauung –"), Verlag Mineruva Shobo, Kyoto 1961. S. 43.
- 22) Schmalenbach, Eugen: Die Abschreibung, in: *ZfhF*. Jg.3, 1908-09. S. 86 ff. Ders.: Über den Zweck der Bilanz, in: *ZfhF*. Jg.5, 1910-11. S. 371-388.
- 23) Lambert, Richard: Buchhaltung, Berlin 1900.
- 24) Hügli, Franz: Die Buchhaltungs Systeme und Buchhaltungs Formen, Bern 1887. (abgek. Buchhaltung).
- 25) Schär, Johann Friedrich: Versuch einer wissenschaftlichen Behandelung der Buchhaltung, Basel 1890. Ders.: Buchhaltung und Bilanz, 1.u. 2. Aufl. Berlin 1914. (abgek. Buchhaltung).
- 26) Leitner, Friedrich: Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde, Berlin 1913.
- 27) Heinen, E.: Handelsbilanzen, S. 29.
 Le Coutre, Walter: Bilanztheorien. in: *HdB*.3. Aufl. 1956. S. 1156.
- 28) Borkowsky, R.: Bilanztheorien, S. 31.
- 29) Mori, Tetsuhiko: Keieigakusi Josetsu Nikkurisshu Shikeizaigaku ron ("Prolegomena zur einer Geschichte der Betriebswirtschaftslehre - Forschungen zur Nicklischen Privatwirtschaftslehre -"), Verlag Chikura Shobo, Tokyo 1993. S. 100.
- 30) Ehrenberg, Richard: Bedeutung geschäftlicher Bilanzen für Wirtschaft-Wissenschaften. in: *TA*. Bd.1, Jena 1906. S. 521-546.
- 31) Heinen, E.: Handelsbilanzen, S. 10.
- 32) Ebd., S. 32.

III Der Inhalt der Bilanzlehre und Nicklisch

- 1) Gutenberg, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 1. Aufl. Wiesbaden 1958. S. 165. (abgek. Einführung).
- 2) Borkowsky, R.: Bilanztheorien, S. 27.
- 3) Simon, H.V.: Bilanzen, S.92.
- 4) Watanabe, Youichi: Taishakutaishohyo ron ("Die Bilanzlenre"), Verlag Moriyama Shoten, Tokyo 1984. S.66.
- 5) Borkowsky, R.: Bilanztheorien, S. 28.
- 6) Schär, J.F.: Buchhaltung, S. 13, 22-23.
- Clark, John Bates: The Distribution of Wealth; A Theory of Wages, Interest and Profit, London, 1899. pp. 119-120.157.
- 8) Nicklisch, H.: Privatwirtschaftslehre, S. 53.
- 9) Ebd., S. 54-55.
- 10) Ebd., S. 58.
- 11) Ebd., S. 58-60.
- 12) Ebd., S. 59.
- 13) Ebd., S. 60.
- 14) Ebd., S. 63.
- 15) Ebd., S. 64.

IV Die Umsatzlehre und Nicklisch

- 1) Schär, J.F.: Buchhaltung, S. 13-20.
- 2) Takatera, Sadao: *Boki no ippanriron* ("Allgemeine Theorie der Buchhaltung"), Verlag Mineruba Shobo, Kyoto 1967. S. 12-15.
- 3) Nicklisch, H.: Privatwirtschaftslehre, S. 65.
- 4) Ebd., S. 66.
- 5) Ebd., S. 66-67.
- 6) Ebd., S. 68.
- 7) Ebd., S. 68-69.

V Die Lehre der Gewinn- und Verlustrechnung und Nicklisch

- 1) Heinen, E.: Handelsbilanzen, S. 28.
- 2) Gutenberg, E.: Einführung, S. 166.
- 3) Nicklisch, H.: Privatwirtschaftslehre, S. 79.
- 4) Ebd., S. 81.
- 5) Ebd., S. 82.

VI Die Buchhaltung und Statistik aufgrund der Bilanzlehre, und Nicklisch

- 1) Ueno, Michisuke: *Bokiriron no kenkyu* ("Forschung der Buchhaltungstheorien"), 1.Aufl. Verlag Yuhikaku, Tokyo 1928, die ergänzte vermehrte Aufl. 1933. S. 402.
- 2) Borkowsky, R.: Bilanztheorien, S. 20.
- 3) Augspurg, G. D.: Die kaufmännische Buchhaltung, 3 Teile. 2.Aufl. Hamburg 1872.
- 4) Hügli,F.: Buchhaltung.
- 5) Schär, J.F.: Buchhaltung.
- 6) Fischer, R.: Bilanzwerte, 1 Teil, S. VI.
- 7) Ninagawa, Torazo: Keieitokei ron (Die Lehre der Betriebsstatistik). in: Keiei to Keizai (in: "Betrieb und Wirtschaft"), Bd.1, 1931. S. 578.
- 8) Ebd., S. 741.
- 9) Nicklisch, H.: Privatwirtschaftslehre, S. 214.
- 10) Ebd., S. 214-215.
- 11) Ebd., S. 215.
- 12) Ebd., S. 216.
- 13) Ebd., S. 218.
- 14) Ebd., S. 218-219.
- 15) Ebd., S. 227.
- 16) Ebd., S. 228.
- 17) Ebd., S. 229.
- 18) Ebd., S. 230.
- 19) Ebd., S. 234.
- 20) Ebd., S. 235.

VII Die Wertlehre der Bilanz und Nicklisch

- 1) Scheffler, H.: Bilanzen, S. 19-21.
- 2) Ebd., S. 21.

- 3) Ebd., S. 23.
- 4) Walb, E.: Dogmengeschichte, S. 14.
- 5) Kovero, Ilmari: Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der nicht realisierten Verluste und Gewinne, Berlin 1912. S. 101. (abgek. Bewertung).
- 6) Scheffler, H.: Bilanzen, S. 25.
- 7) Simon, H.V.: Bilanzen, S. 291-293.
- 8) Ebd., S. 293-295.
- 9) Ebd., S. 304.
- 10) Kovero, I.: Bewertung, S. 101-102.
- 11) Borkowsky, R.: Bilanzentheorien, S. 41.
- 12) Rehm, H.: Bilanzen, S. 359.
- 13) Nicklisch, H.: Privatwirtschaftslehre, S. 16.
- 14) Ebd., S. 17.
- 15) Ebd., S. 18-20.
- 16) Ebd., S. 20-21.
- 17) Ebd., S. 21.
- 18) Ebd., S. 22.
- 19) Ebd., S. 26-27.
- 20) Ebd., S. 28.
- 21) Wolf, Julius: Nationalökonomie als exakte Wissenschaft, Leipzig 1908.
- 22) Wieser, Friedrich von: Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884.

VII Schluß

- Le Coutre ,W.: Zeitgemäße Bilanzierung. Die statische Bilanzauffassung und ihre praktische Anwendung, Wien 1934.
- Kosiol, Erich: Nicklischs Theorie der Betriebswirtschaft. in: ZfhF. Jg.28, 1934. S. 322.

* Nachtrag

Bei deutscher Ausdrucksweise dieser Abhandelung nahm der Verfasser zu Hilfe von Herrn Hiroyoshi Ikeda.

Literaturverzeichnis

Augspurg, G. D.: Die kaufmännishe Buchhaltung, 3 Teile, 2. Aufl. Hamburg 1872.

Borkowsky, Rudolf: Die Bilanztheorien und ihre wirtschaftlichen Grundlagen, Zürich 1945.

Clark, John Bates: The Distribution of Wealth; A Theory of Wages, Interest and Profit, London, 1899.

Ehrenberg, Richard: Bedeutung geschäftlicher Bilanzen für Wirtschaft-Wissenschaften. in: TA. Bd. 1, Jena 1906.

Fischer, Rudolf: Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1 Teil, Leipzig 1905, 2 Teil, Leipzig 1908.

Gutenberg, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 1. Aufl. Wiesbaden 1958.

Heinen, Edmund: Handelsbilanzen, 1. Aufl. Wiesbaden 1958.

Hügli, Franz: Die Buchhaltungs-Systeme und Buchhaltungs-Formen, Bern 1887.

Kosiol, Erich: Nicklischs Theorie der Betriebswirtschaft. in: ZfhF. Jg. 28, 1934.

Kovero, Ilmari: Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der nicht realisierten Verluste und Gewinne, Berlin 1912.

Lambert, Richard: Buchhaltung, Berlin 1900.

Le Coutre Walter: Zeitgemäße Bilanzierung. Die statische Bilanzauffassung und ihre praktische Anwendung, Wien 1934.

: Bilanztheorien. in: HdB. 3. Aufl. 1956.

Leitner, Friedrich: Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde, Berlin 1913.

Mori, Tetsuhiko: Keieigakusi Josetsu - Nikkurisshu Shikeizaigaku ron ("Prolegomena zur einer Geschichte der Betriebswirtschaftslehre — Forschungen zur Nicklischen Privatwirtschaftslehre —"), Verlag Chikura Shobo, Tokyo 1993.

Nicklisch, Heinrich: Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie), Bd. İ, 1. Aufl. Leipzig 1912.

Ninagawa, Torazo: Keieitokei ron (Die Lehre der Betriebsstatistik). in: *Keiei to Keizai* ("Betrieb und Wirtschaft"), Bd. 1, 1931.

Öchelhäuser, Wilhelm: Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform der Aktierngesetzbuch, Berlin 1878.

Okamoto, Aiji: Doitsukaikeigakusi – Doutaikan no kenkyu – ("Die Geschichte der deutschen Rechnungswesenslehre – Forschung der dynamischen Anschauung –"), Verlag Mineruva Shobo, Kyoto 1961.

Osbahr, Wilhelm: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 1. Aufl. Berlin 1918, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1923.

Passow, Richard: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmung, Bd.1, Berlin 1910, 3. Aufl. Leipzig 1921.

Rehm, Hermann: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken und Notenbanken und Handelsgesellschaft-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht, 1. Aufl. München 1903.

Reich, Richard / Kreibig, Josef Klemens: Bilanz und Steuer, Wien 1900.

Schär, Johann Friedrich: Versuch einer wissenschaftlichen Behandelung der Buchhaltung, Basel 1890.

----: Buchhaltung und Bilanz, 1. u. 2. Aufl. Berlin 1914.

Scheffler, Hermann: Über Bilanzen. in: VfVPK. Hrsg. von Ed. Wiss, Bd. 62, des Jg. 16, Bd. 2, Berlin 1879.

Schmalenbach, Eugen: Die Abschreibung. in: ZfhF., Jg. 3, 1908-09.

: Über den Zweck der Bilanz. in : ZfhF., Jg. 5, 1910-11.

Schüler, H.: Die Eisenbahnbilanzen in ihrem Verhältnis zum Handelsgesetzbuch, 1879.

Simon, Hermann Veit: Die Bilanzen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin 1886, 2. Aufl. 1897.

Staub, Hermann: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1897.

Stolper, Gustab: Deutsche Wirtschaft seit 1890, Tübingen 1964.

Strombeck, J. von: Grundvermögen und Bilanz der Aktiengesellschaften, insbesondere der Eisenbahngesellschaften, 1878.

Takatera, Sadao: Boki no ippanriron ("Allgemeine Theorie der Buchhaltung"), Verlag Mineruva Shobo, Kyoto 1967.

Ueno, Michisuke : *Bokiriron no kenkyu* ("Forschung der Buchhaltungstheorien"), Verlag Yuhikaku, Tokyo, 1. Aufl. 1928, die ergänzte vermehrte Aufl. 1933.

Walb, Ernst: Zur Dogmengeschichte der Bilanz von 1861-1919. in: Festschrift für Eugen Schmalenbach, Leipzig 1933.

Watanabe, Youichi: Taishakutaishohyo ron ("Die Bilanzlehre"), Verlag Moriyama Shoten, Tokyo 1984.

Wieser, Friedrich von: Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884.

Wolf, Julius: Nationalökonomie als exakte Wissenschaft, Leipzig 1908.